

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Zulassungsstelle für Bauprodukte und Bauarten

Bautechnisches Prüfamts

Eine vom Bund und den Ländern
gemeinsam getragene Anstalt des öffentlichen Rechts
Mitglied der EOTA, der UEAtc und der WFTAO

Datum:

18.10.2012

Geschäftszeichen:

III 57-1.85.1-6/11

Zulassungsnummer:

Z-85.1-3

Geltungsdauer

vom: **2. April 2012**

bis: **2. April 2017**

Antragsteller:

Erich Huber GmbH
Feinwerktechnische Systeme
Lise-Meitner-Straße 5
82216 Gernlinden

Zulassungsgegenstand:

Luftdruckwächter P4 als eigenständige Sicherheitseinrichtung zur Gewährleistung eines gefahrlosen gemeinsamen Betriebes von Lüftungsanlagen und raumluftabhängigen Feuerstätten

Der oben genannte Zulassungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich zugelassen. Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung umfasst neun Seiten und fünf Anlagen. Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung Nr. Z-85.1-3 vom 1. Februar 2010, geändert und verlängert durch Bescheid vom 1. April 2011.

DIBt

I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Zulassungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Sofern in der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Anforderungen an die besondere Sachkunde und Erfahrung der mit der Herstellung von Bauprodukten und Bauarten betrauten Personen nach den § 17 Abs. 5 Musterbauordnung entsprechenden Länderregelungen gestellt werden, ist zu beachten, dass diese Sachkunde und Erfahrung auch durch gleichwertige Nachweise anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union belegt werden kann. Dies gilt ggf. auch für im Rahmen des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) oder anderer bilateraler Abkommen vorgelegte gleichwertige Nachweise.
- 3 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 4 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 5 Hersteller und Vertreiber des Zulassungsgegenstandes haben, unbeschadet weiter gehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", dem Verwender bzw. Anwender des Zulassungsgegenstandes Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen.
- 6 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht widersprechen. Übersetzungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 7 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.

II BESONDERE BESTIMMUNGEN

1 Zulassungsgegenstand und Anwendungsbereich

1.1 Zulassungsgegenstand

Zulassungsgegenstand ist der Luftdruckwächter P 4 einschließlich der zugehörigen Druckmesseinrichtung als Sicherheitseinrichtung zur Überwachung des Differenzdruckes zwischen der Außenatmosphäre und dem Aufstellraum einer raumluftabhängigen Feuerstätte. Der Zulassungsgegenstand muss dem bei der Zulassungsprüfung verwendeten Baumuster, den Angaben der Prüfberichte des TÜV SÜD sowie den Konstruktionszeichnungen und den Darstellungen entsprechen; der Prüfbericht, die Konstruktionszeichnungen und die Darstellungen sind beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegt.

Der Luftdruckwächter P 4 ist in zweikanalig redundanter Schaltungsstruktur aufgebaut, wobei beide digitalen Kanäle identisch sind und die gleiche Funktion haben.

Zur Differenzdruckmessung wird für jeden Kanal ein separater Differenzdrucksensor verwendet, welcher ein analoges Ausgangssignal von 0,25 bis 4 V liefert.

Der Schaltausgang des Luftdruckwächters P 4 (Schutzkontaktsteckdose mit mechanischer Verriegelung) wird durch zwei Schaltelemente (K1 und K2) geschaltet, welche redundant über die Treiberstufen der beiden digitalen Kanäle angesteuert werden. Der Schaltausgang ist so ausgeführt, dass die Stromversorgung der Lüftungsanlage direkt über einen Gerätestecker im Luftdruckwächter P4 erfolgt. Dabei wird das unzulässige Umstecken des Gerätesteckers der Lüftungsanlage auf andere, nicht gesicherte Stromversorgungsanschlüsse ohne Zuhilfenahme eines Spezialwerkzeuges durch einen aufgeschraubten Sicherheitsbügel verhindert. Die mechanische Verriegelung wird über 2 Sicherheitsschrauben¹, gemäß DIN EN ISO 7380² gewährleistet. Über zwei Luftschläuche strömt die Außenluft über je einen Filter zum Differenzdruckschalter, der sich im Innenbereich des Gebäudes befindet. Über zwei Luftfilter strömt die Gebäudeinnenluft zum Druckschalter (siehe Anlagen 1 und 2).

Nach elektrischem Anschluss des Luftdruckwächters P4 an ein 230 V-Spannungsnetz, elektrischem Anschluss der zu überwachenden Lüftungsanlage an den Luftdruckwächter P4 und durchgeführtem Funktionstest ist die Überwachungsfunktion des Luftdruckwächters P 4 aktiviert.

Die Berücksichtigung der Glättungszeit von maximal 150 s verhindert, dass bei kurzzeitigen Überschreitungen des eingestellten Differenzdrucks (z. B. durch Windstöße) ein Auslösen der Sicherheitseinrichtung erfolgt. Während der Glättungszeit ist der Schaltausgang frei gegeben, d. h. die angeschlossene Lüftungsanlage ist in Betrieb. Überschreitet der gemessene Differenzdruck den eingestellten Grenzwert von 4 Pa über die eingestellte Glättungszeit hinaus, so wird der Schaltausgang unterbrochen, d. h. die angeschlossene Lüftungsanlage wird abgeschaltet und eine Störmeldung angezeigt. Der Schaltausgang wird erst wieder freigegeben, wenn der gemessene Differenzdruck den eingestellten Grenzwert unterschritten hat.

Schaltet der Luftdruckwächter P4 den Schaltausgang innerhalb einer Stunde dreimal wegen Überschreitung des eingestellten Grenzwertes von 4 Pa ab, bleibt der Schaltausgang dauerhaft deaktiviert. Eine automatische Einschaltung des Luftdruckwächters P 4 erfolgt nicht. Für die Aktivierung des Schaltausganges nach einer dauerhaften Deaktivierung ist ein manueller Reset notwendig.

Alternativ wird zur Aktivierung der Differenzdrucküberwachung des Luftdruckwächters P 4 ein Temperatursensor im Verbindungsstück der Abgasanlage einer raumluftabhängigen Feuerstätte eingesetzt.

¹ Angaben zum Schraubentyp beim DIBt hinterlegt

² DIN EN ISO 7380: 2004-05 Flachkopfschrauben mit Innensechskant

Aufgrund der Verwendung von zwei redundant aufgebauten Messkreisen mit zwei Sensoren und Vergleich der Messergebnisse wird das Driften eines Sensors, z. B. durch einen geknickten oder nicht angeschlossenen Druckmessschlauch, automatisch erkannt.

Optional besteht die Möglichkeit, den Luftdruckwächter P 4 mit einem Schnelltestschalter und einer potentialfreien Steuersteckdose auszustatten (siehe Anlage 1).

1.2 Anwendungsbereich

Der Luftdruckwächter P 4 ist unter den in diesem Abschnitt genannten Bedingungen geeignet, als Sicherheitseinrichtung zur Überwachung des Differenzdruckes zwischen der Außenatmosphäre und der Raumluft des Aufstellungsraumes einer der nachfolgend genannten raumluftabhängigen Feuerstätten bei gleichzeitigem Betrieb von lufttechnischen Anlagen verwendet zu werden.

a) Feuerstätten für den Brennstoff Pellet nach DIN EN 14785³ mit automatischer Brennstoffzufuhr

b) Handbeschickte Feuerstätten nach DIN EN 12815⁴, DIN EN 13229⁵ und DIN EN 13240⁶

Die Überwachung des Differenzdruckes zwischen der Außenatmosphäre und dem Aufstellungsraum einer raumluftabhängigen Feuerstätte zur Vermeidung von Abgasaustritt bei Unterdruck im Aufstellungsraum setzt den bestimmungsgemäßen gemeinsamen Betrieb der Lüftungs- und Feuerungsanlage voraus. Es müssen sowohl die Verbrennungsluftversorgung der Feuerstätte als auch die betriebs- und brandsichere Abführung der Abgase der Feuerstätte sichergestellt sein und der vom Hersteller der Feuerstätte empfohlene Brennstoff verwendet werden.

Der Luftdruckwächter P 4 ersetzt nicht die fachgerechte Bemessung und Ausführung der raumlufttechnischen und der feuerungstechnischen Anlage im Hinblick auf die notwendige Verbrennungsluftversorgung und Abgasabführung im Raumlufverbund.

Der Luftdruckwächter P 4 darf nur dort eingesetzt werden, wo die werkseitig festgestellten Einstellwerte der in dieser Zulassung unter Punkt 3.2 genannten Größen unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten und der anlagentechnischen Voraussetzungen nicht zu gefährlichen Abgasaustritten (30 ppm CO dürfen nicht überschritten werden) führen können.

Der Luftdruckwächter P 4 darf nur bei einer Umgebungstemperatur im Bereich von +0 °C bis +60 °C betrieben werden.

2 Bestimmungen für das Bauprodukt

Der Luftdruckwächter P 4 muss für die unter Abschnitt 1.2 genannten Temperaturbedingungen geeignet sein.

2.1 Eigenschaften und Zusammensetzung des Luftdruckwächters P 4 einschließlich der zugehörigen Druckmesseinrichtung

2.1.1 Systemgehäuse P4

Die Gehäuse mit Schutzart IP 40 bestehen aus Kunststoff. Gehäusevarianten⁷ sind "P4-Multi Unterputz im Gehäuse", "P4-Multi Unterputz-Hohlraumgehäuse" und "P4-Multi Aufputz im Gehäuse", siehe Anlage 3.

2.1.2 Differenzdrucksensor

Die Differenzdrucksensoren haben je ein thermisches Sensorelement. Der Typ der Differenzdrucksensoren und die Ergebnisse von Qualifikationstests sind beim DIBt hinterlegt. Die

3	DIN EN 14785:2007-10	Raumheizer zur Verfeuerung von Holzpellets - Anforderungen und Prüfverfahren
4	DIN EN 12815:2005-09	Herde für feste Brennstoffe - Anforderungen und Prüfungen
5	DIN EN 13229:2005-10	Kamineinsätze einschließlich offene Kamine für feste Brennstoffe - Anforderungen und Prüfungen
6	DIN EN 13240:2005-10	Raumheizer für feste Brennstoffe - Anforderungen und Prüfungen
7	Angaben zu Gehäusevarianten im DIBt hinterlegt	

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Nr. Z-85.1-3

Seite 5 von 9 | 18. Oktober 2012

Überbelastbarkeit beträgt 500 Pa, die Messunsicherheit maximal 1 Pa (bei Messwerten < 67 Pa).

Der Messbereich für den Differenzdruck zwischen Außenatmosphäre und Aufstellraum der raumluftabhängigen Feuerstätte liegt bei 0 bis 4 Pa bei einer Stufung von maximal 1 Pa.

2.1.3 Ausgangsrelais

Die Schaltkontakte der zwei Relais sind in Reihe geschaltet.

2.1.4 Auswerte- und Überwachungselektronik

Die mikrocontrollergestützte Auswerte- und Überwachungselektronik muss insbesondere folgende Funktionen realisieren können:

- Schutz vor unberechtigtem oder unbeabsichtigtem Zugriff auf sicherheitsrelevante Daten
- Bei Ausfall der Versorgungsspannung darf der Schaltausgang keinen Betrieb der Lüftungsanlage ermöglichen.
- Bei Erreichen bzw. Überschreiten des eingestellten Grenzwertes für die maximale Druckdifferenz über eine längere Zeit als die werkseitig fest eingestellte Glättungszeit muss der Schaltausgang unterbrochen und damit die Lüftungsanlage ausgeschaltet werden.
- Nach dreimaliger Abschaltung des Schaltausganges innerhalb einer Stunde wegen Erreichen bzw. Überschreiten des eingestellten Grenzwertes für die maximale Druckdifferenz muss der Schaltausgang deaktiviert werden.
- Die Unterbrechung des Schaltausganges während der Störung darf nicht selbstständig aufgehoben werden.

2.1.5 Bedien- und Anzeigeeinrichtung

Die Bedienung des Luftdruckwächters P 4 ist in einer Betriebsart möglich:

- Regelbetrieb und Alarmzustand

Der Abschaltwert des Differenzdruckes und die Alarmverzögerungszeit sind werkseitig fest einzustellen. Nachträgliche Einstellungen der Parameter sind nicht vorgesehen.

2.1.6 Druckmesseinrichtung

Die Bauteile der Druckmesseinrichtung sind eine Windschutzdose (siehe Anlage 1) und zwei Luftschläuche. Alternativ zur Windschutzdose wird eine Wanddurchführung mit Windschutzkappe eingesetzt (siehe Anlage 5).

2.1.7 Temperaturmesseinrichtung

Der Temperatursensor im Verbindungsstück der Abgasanlage ist ein Widerstandsthermometer PT1000 und entspricht der Klasse A nach DIN EN 60751:1996-07 (siehe Anlage 4). Die werkseitig eingestellte Schalttemperatur beträgt 45 °C.

Weiteres Bauteil der Temperaturmesseinrichtung ist ein Silikonkabel.

Die Temperaturmesseinrichtung darf nur bei Umgebungstemperaturen unter 180 °C und die dem Rauchgas ausgesetzten Bauteile dürfen nur bei Rauchgastemperaturen unter 500 °C eingesetzt werden.

2.2 Herstellung, Kennzeichnung**2.2.1 Herstellung**

Die Luftdruckwächter P 4 sind werksmäßig herzustellen.

2.2.2 Kennzeichnung

Die Luftdruckwächter P 4 müssen vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.3 erfüllt sind.

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Nr. Z-85.1-3

Seite 6 von 9 | 18. Oktober 2012

Neben dem Ü-Zeichen sind

- die Typbezeichnung,
- der Hersteller,
- das Herstelljahr und
- das Herstellwerk
- einschließlich der Zulassungsnummer Z-85.1-3

auf dem Produkt leicht erkennbar und dauerhaft anzugeben.

2.3 Übereinstimmungsnachweis

2.3.1 Allgemeines

Die Bestätigung der Übereinstimmung der Luftdruckwächter P 4 mit den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss für jedes Herstellwerk mit einem Übereinstimmungszertifikat auf der Grundlage einer werkseigenen Produktionskontrolle und einer regelmäßigen Fremdüberwachung einschließlich einer Erstprüfung des Luftdruckwächters P 4 nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgen.

Die Übereinstimmungserklärung hat der Hersteller durch Kennzeichnung der Bauprodukte mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) unter Hinweis auf den Verwendungszweck abzugeben.

Für die Erteilung des Übereinstimmungszertifikates und die Fremdüberwachung einschließlich der dabei durchzuführenden Produktprüfungen hat der Hersteller des Luftdruckwächters P 4 eine hierfür anerkannte Zertifizierungsstelle sowie eine hierfür anerkannte Überwachungsstelle einzuschalten.

Dem Deutschen Institut für Bautechnik ist von der Zertifizierungsstelle eine Kopie des von ihr erteilten Übereinstimmungszertifikates zur Kenntnis zu geben. Dem Deutschen Institut für Bautechnik ist zusätzlich eine Kopie des Erstprüfberichts zur Kenntnis zu geben.

2.3.2 Werkseigene Produktionskontrolle

In jedem Herstellwerk ist eine werkseigene Produktionskontrolle einzurichten und durchzuführen. Unter werkseigener Produktionskontrolle wird die vom Hersteller vorzunehmende kontinuierliche Überwachung der Produktion verstanden, mit der dieser sicherstellt, dass die von ihm hergestellten Bauprodukte den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen.

Die werkseigene Produktionskontrolle muss einmal fertigungstäglich erfolgen. Dazu ist mindestens einmal täglich an mindestens einem Stück je Serie zu prüfen, ob die Luftdruckwächter P 4 mit den Anforderungen gemäß Abschnitt 2.1 der besonderen Bestimmungen dieser Zulassung übereinstimmen und gemäß Abschnitt 2.2.2 gekennzeichnet sind. Insbesondere sind folgende Funktionstests durchzuführen:

- Schaltfunktionen durch Simulation von realen Betriebszuständen

Druckprüfung		ja	nein
1	Beim Erreichen bzw. Überschreiten der Druckdifferenz von 4 Pa über eine längere Zeit als 150 s wird der Schaltausgang unterbrochen, Leuchtdiode grün funktioniert (bei Abschaltung)		
2	Beim Erreichen bzw. Überschreiten der Druckdifferenz von 4 Pa dreimal innerhalb einer Stunde wird der Schaltausgang unterbrochen	Leuchtanzeige blinkt rot	

- Schaltfunktionen durch Simulation von Störungen

	Simulierte Störung		ja	nein
1	Druckprüfung L (nur Kanal links mit Druck beaufschlagen)	Leuchtanzeige grün/rot, Steckdose stromlos		
2	Druckprüfung R (nur Kanal rechts mit Druck beaufschlagen)	Leuchtanzeige grün/rot, Steckdose stromlos		

- Weiteres

		ja	nein
1	Alle Teile unbeschädigt vorhanden, montiert und Schutzleiter angeklemt/geprüft		

Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen.

Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

Bezeichnung des Bauproduktes bzw. des Ausgangsmaterials und der Bestandteile hinsichtlich der in Abschnitt 2.1 festgelegten Anforderungen,

- Art der Kontrolle oder Prüfung,
- Datum der Herstellung und der Prüfung des Bauproduktes,
- Ergebnis der Kontrollen und Prüfungen und, soweit zutreffend, Vergleich mit den Anforderungen,
- Unterschrift des für die werkseigene Produktionskontrolle Verantwortlichen.

Die Aufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren und der für die Fremdüberwachung eingeschalteten Überwachungsstelle vorzulegen. Sie sind dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

Bei ungenügendem Prüfergebnis im Rahmen der werkseigenen Produktionskontrolle sind vom Hersteller unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu treffen. Bauprodukte, die den Anforderungen nicht entsprechen, sind so zu handhaben, dass Verwechslungen mit übereinstimmenden ausgeschlossen werden. Nach Abstellung des Mangels ist - soweit technisch möglich und zum Nachweis der Mängelbeseitigung erforderlich - die betreffende Prüfung im Rahmen der werkseigenen Produktionskontrolle unverzüglich zu wiederholen.

2.3.3 Fremdüberwachung

In jedem Herstellwerk ist die werkseigene Produktionskontrolle durch eine Fremdüberwachung regelmäßig zu überprüfen, mindestens jedoch zweimal jährlich.

Im Rahmen der Fremdüberwachung ist eine Erstprüfung des Luftdruckwächters P 4 einschließlich der zugehörigen Druckmesseinrichtung durchzuführen.

Sowohl für die Erstprüfung als auch für die Fremdüberwachung sind die im Abschnitt 2.1 genannten Produkteigenschaften an jeweils zwei stichprobenartig entnommenen Prüflingen zu prüfen. Die Probenahme und Prüfungen obliegen jeweils der anerkannten Überwachungsstelle.

Die Ergebnisse der Zertifizierung und Fremdüberwachung sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sie sind von der Zertifizierungsstelle bzw. der Überwachungsstelle dem Deut-

schen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

3 Bestimmungen für Entwurf, Bemessung, Ausführung und Betrieb der mit den Luftdruckwächtern P 4 ausgerüsteten Feuerungs- und Lüftungsanlage

3.1 Installation der Luftdruckwächter P 4

Der Luftdruckwächter P 4 ist durch ein von der Firma Huber autorisiertes Fachunternehmen gemäß den Herstellerunterlagen zu installieren, soweit im Folgenden nichts anderes bestimmt ist. Dabei hat die Firma Huber die Fachunternehmen so zu qualifizieren, dass diese die in 1.2 genannten Anwendungsbereiche so umsetzen, dass im bestimmungsgemäßen Betrieb des Luftdruckwächters P 4 kein Abgasaustritt in Gefahr drohender Menge erfolgen kann (30 ppm CO dürfen nicht überschritten werden).

Wird der Luftdruckwächter P 4 nicht durch ein Fachunternehmen installiert, so muss die Abnahme und Erstinbetriebnahme der installierten Anlage durch ein Fachunternehmen erfolgen und protokolliert werden.

3.2 Einstellungen am Gerät

Die am Luftdruckwächter P 4 werkseitig fest eingestellten Grenzen betragen für den Differenzdruck 4 Pa und für die Glättungszeit maximal 150 s. Der Grenzwert für den Differenzdruck muss unterschritten werden.

3.3 Anforderungen an den Betrieb

Der bestimmungsgemäße gemeinsame Betrieb der Lüftungs- und Feuerungsanlage setzt voraus, dass sowohl die Verbrennungsluftversorgung der Feuerstätte als auch die betriebs- und brandsichere Abführung der Abgase der Feuerstätte sichergestellt ist und der vom Hersteller der Feuerstätte empfohlene Brennstoff verwendet wird. Der Luftdruckwächter P 4 ersetzt nicht die fachgerechte Bemessung und Ausführung der raumlufttechnischen und der feuerungstechnischen Anlage im Hinblick auf die notwendige Verbrennungsluftversorgung und Abgasabführung im Raumlufverbund. Ein Abgasaustritt in Gefahr drohender Menge muss vermieden werden (30 ppm CO dürfen nicht überschritten werden).

3.4 Produktbegleitende Unterlagen

Der Hersteller hat jedem Luftdruckwächter P 4 eine Installations- und Betriebsanleitung beizufügen (auch für die zugehörige Druckmesseinrichtung). Diese Anleitung ist verständlich und in deutscher Sprache abzufassen. Die Anleitung muss alle erforderlichen Angaben enthalten, damit bei ordnungsgemäßer Installation, Bedienung und Instandhaltung die mit Luftdruckwächtern P 4 ausgerüsteten Lüftungs- und Feuerungsanlagen nur bei Einhaltung der unter Abschnitt 3.2 genannten Bedingungen betrieben werden können.

In der Anleitung und den übrigen produktbegleitenden Unterlagen des Herstellers dürfen keine dieser Zulassung entgegenstehenden Angaben enthalten sein. In der Bedienungsanleitung ist der Nutzer konkret darauf hinzuweisen, dass er durch Entfernen des mittels Spezialschrauben gesicherten Schutzbügels vorsätzlich und grobfahrlässig handelt.

Durch den Hersteller ist ein Hinweis in die Installationsanleitung derart aufzunehmen, dass der bestimmungsgemäße gemeinsame Betrieb der mit den Luftdruckwächtern P 4 ausgerüsteten Lüftungs- und Feuerungsanlagen voraussetzt, dass sowohl die Verbrennungsluftversorgung der Feuerstätte als auch die betriebs- und brandsichere Abführung der Abgase der Feuerstätte sichergestellt ist und der vom Hersteller der Feuerstätte empfohlene Brennstoff verwendet wird. Des Weiteren ist darauf hinzuweisen, dass der Luftdruckwächter P 4 nicht die fachgerechte Bemessung und Ausführung der raumlufttechnischen und der feuerungstechnischen Anlage im Hinblick auf die notwendige Verbrennungsluftversorgung und Abgasabführung im Raumlufverbund ersetzt. Ein Abgasaustritt in Gefahr drohender Menge muss vermieden werden (30 ppm CO dürfen nicht überschritten werden).

Der Betreiber des Luftdruckwächters P4 muss den zuständigen Bezirksschornsteinfegermeister (BSM) über den Einbau und die Inbetriebnahme des Luftdruckwächters P 4 informieren, bei Nachfrage muss das Abnahmeprotokoll zur Verfügung gestellt werden.

4 Bestimmungen für die Instandhaltung

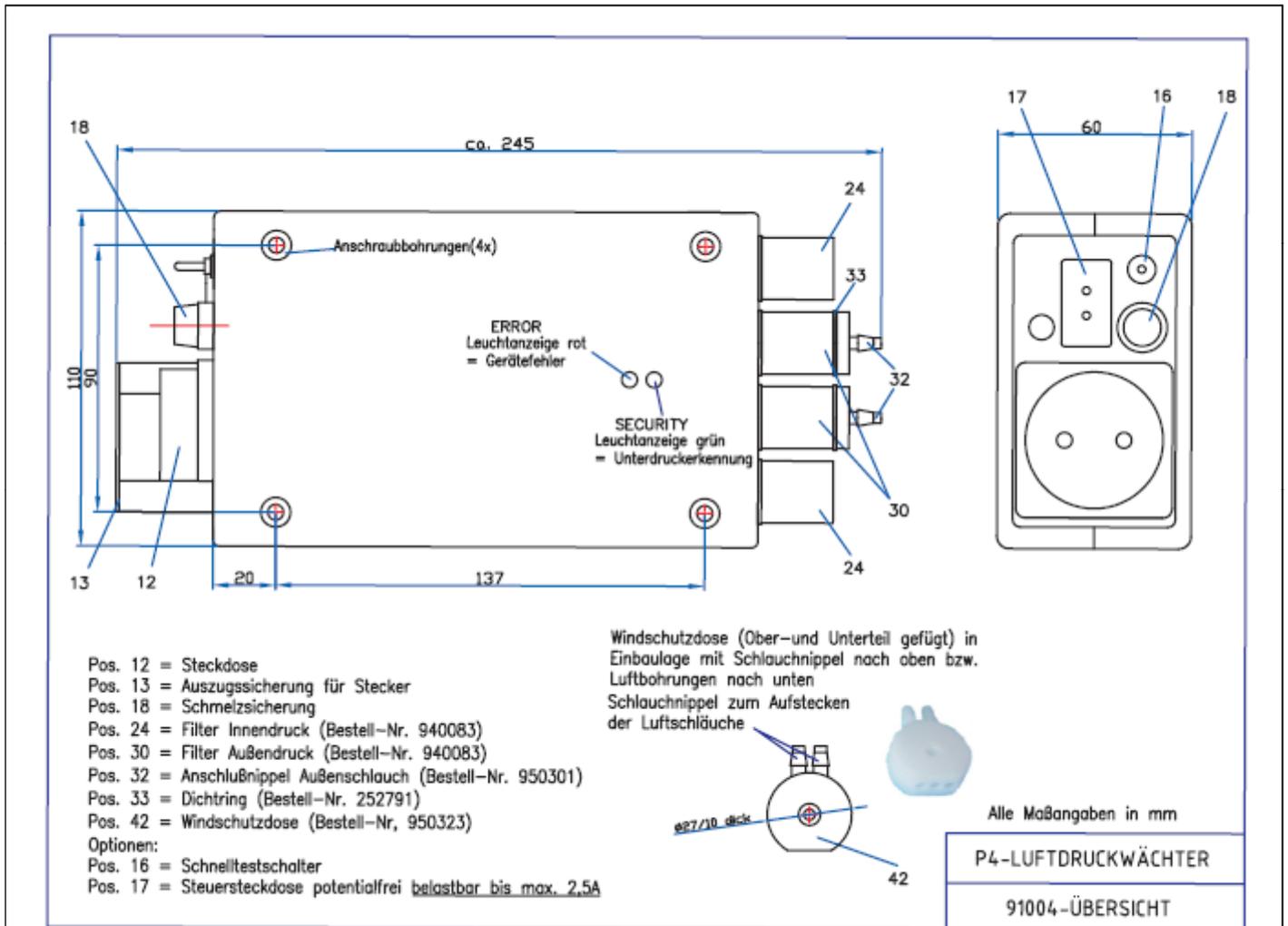
Die Luftdruckwächter P 4 sind unter Beachtung der Grundmaßnahmen zur Instandhaltung gemäß DIN 31051⁸ i. V. m. DIN EN 13306⁹ entsprechend den Herstellerangaben instand zu halten.

Durch den Betreiber ist mindestens monatlich eine Funktionsprüfung entsprechend den Herstellerangaben durchzuführen.

Rudolf Kersten
Referatsleiter

Beglaubigt

⁸ DIN 31051:2003-06 Grundlagen der Instandhaltung
⁹ DIN EN 13306:2010-12 Begriffe der Instandhaltung



Technische Daten:

Überbelastbarkeit	500 Pa
Versorgungsspannung	230 V AC
Leistungsaufnahme	2 W
Umgebungstemperaturbereich	0-60 °C
Schutzart	IP40
TÜV-geprüft	TÜV Süddeutschland: Prüfbericht Nr. C 1286-01/07 TÜV Süddeutschland: Prüfbericht Nr. C 1286-08/12

Luftdruckwächter P4 als eigenständige Sicherheitseinrichtung zur Gewährleistung eines gefahrlosen gemeinsamen Betriebes von Lüftungsanlagen und raumluftabhängigen Feuerstätten

Geräteansicht mit Anschlüssen & Technischen Daten

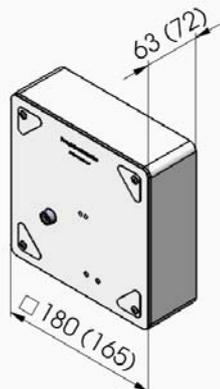
Anlage 1



Luftdruckwächter P4 als eigenständige Sicherheitseinrichtung zur Gewährleistung eines gefahrlosen gemeinsamen Betriebes von Lüftungsanlagen und raumluftabhängigen Feuerstätten

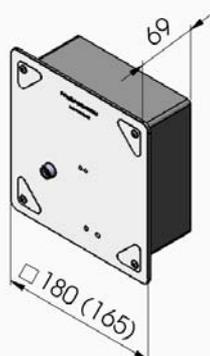
Geräteansicht mit Anschlüssen (Fotos)

Anlage 2



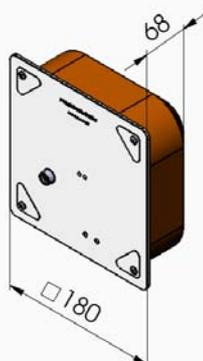
P4 Multi AP

Maße in mm:	
Frontplatte	180x180
Gehäuse	180x180x63
Frontplatte (alternativ)	165x165
Gehäuse (alternativ)	165x165x72



P4 Multi UP

Maße in mm:	
Frontplatte	180x180
Gehäuse	160x160x69
Frontplatte (alternativ)	165x165
Gehäuse (alternativ)	149x149x69



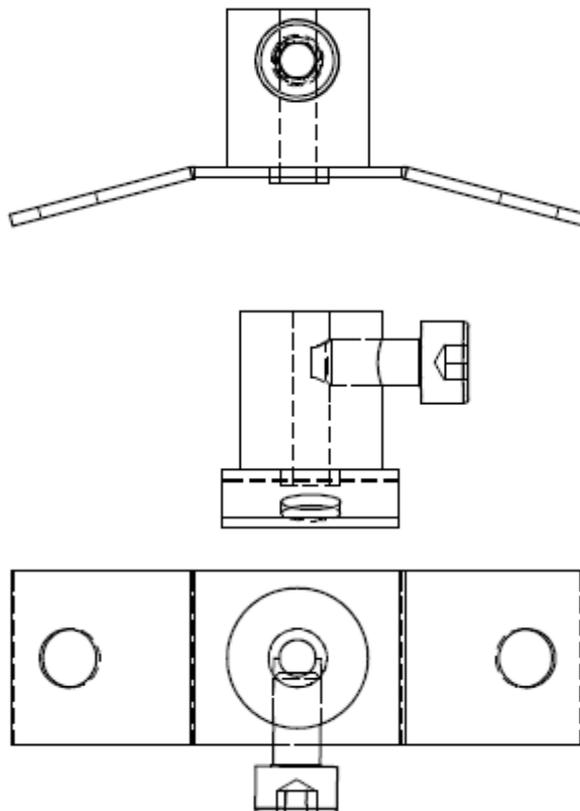
P4 Multi Hohlraum

Maße in mm:	
Frontplatte	180x180
Gehäuse	168x168x68

Luftdruckwächter P4 als eigenständige Sicherheitseinrichtung zur Gewährleistung eines gefahrlosen gemeinsamen Betriebes von Lüftungsanlagen und raumluftabhängigen Feuerstätten

Gehäusevarianten:
 P4 Multi AP – Aufputzgehäuse, P4 Multi UP – Unterputzgehäuse
 P4 Multi Hohlraum

Anlage 3



Halterung Temperatursensor

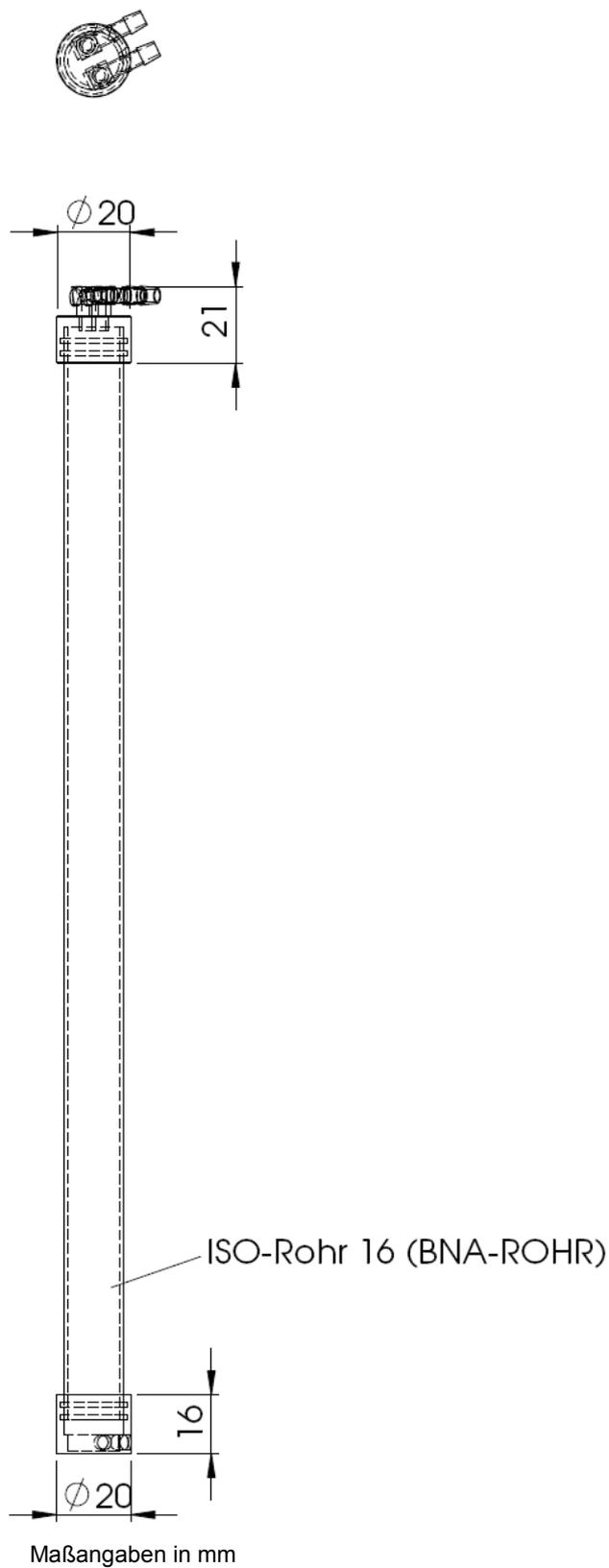


Befestigung Temperatursensor

Luftdruckwächter P4 als eigenständige Sicherheitseinrichtung zur Gewährleistung eines gefahrlosen gemeinsamen Betriebes von Lüftungsanlagen und raumluftabhängigen Feuerstätten

Variante: Temperatursensor im Verbindungsstück der Abgasanlage einer raumluftabhängigen Feuerstätte

Anlage 4



Luftdruckwächter P4 als eigenständige Sicherheitseinrichtung zur Gewährleistung eines gefahrlosen gemeinsamen Betriebes von Lüftungsanlagen und raumluftabhängigen Feuerstätten

Variante: Wanddurchführung mit Windschutzkappe

Anlage 5